

Mitwirkung der Pensionskasse im IV-rechtlichen Verfahren

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 29. November 2002

Seit dem 1. Januar ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft getreten. Damit in Zusammenhang steht auch die Änderung von Art. 76 der Verordnung über die Invalidenversicherung, welche bestimmt, dass die Verfügungen der IV-Stellen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge zuzustellen sind, soweit die Verfügungen deren Leistungspflicht betrifft. Umstritten war dagegen bislang, ob der Vorsorgeeinrichtung ein Mitwirkungsrecht im IV-Verfahren zusteht beziehungsweise ob die Feststellung einer invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit durch die IV-Stelle ohne Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtung bindend sein kann. Diese Frage ist übergangsrechtlich von grosser Bedeutung und wurde nun in einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts geklärt.

Entscheide einer IV-Stelle, in denen der Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit festgelegt wird, sind grundsätzlich auch für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich. Dies war nach bisheriger Rechtsprechung im Wesentlichen nur dann nicht der Fall, wenn die IV-rechtliche Betrachtung als offensichtlich unhaltbar erschien.¹ In der Vergangenheit erfolgte die Festlegung des fraglichen Zeitpunkts durch die IV-Stelle, ohne dass die Vorsorgeeinrichtung sich dazu äussern konnte. Allerdings widersetzten sich Vorsorgeeinrichtungen nicht selten dem Leistungsbegehren eines Versicherten, der sich auf den Entscheid einer IV-Stelle berief.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht erkannte nun², dass die Festlegung des massgebenden Zeitpunkts ohne Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtung dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht genüge. Dem aus diesem Anspruch abgeleiteten rechtsstaatlichen Minimalstandard entspricht es, dass ein Rechtssubjekt eine von einer Behörde verfügte Rechtsfolge nur dann gegen sich gelten lassen muss, wenn

es vorgängig dazu angehört worden ist. Dass eine Vorsorgeeinrichtung an die durch die IV-Stelle erfolgte Festlegung des Invaliditätsgrads und namentlich des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit gebunden sein soll, ohne im Verfahren von der IV-Stelle einbezogen worden zu sein, ist mit den Mindestanforderungen an ein faires Verfahren nicht vereinbar. Das Korrektiv, wonach die Bindungswirkung eines grundsätzlich ein *Fait accompli* darstellenden Entscheids der IV-Stelle bei offensichtlicher Unhaltbarkeit entfällt, ist nicht geeignet, etwas an der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der daraus fliessenden Mitwirkungsrechte zu ändern. Entscheidend ist, dass die Vorsorgeeinrichtung am Verfahren, das zum verbindlichen Entscheid führt, teilnehmen und auf jeden tatsächlichen und rechtlichen Fehler hinweisen kann.³ Dies bedingte nach bisheriger Rechtslage, dass die IV-Stelle die Vorsorgeeinrichtung spätestens im Vorbescheidverfahren⁴ in das Verfahren einbeziehen musste.⁵

Das auf Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die in diesem Zusammenhang erfolgten Anpassungen verschiedener Bestimmungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sehen nun eine verfassungskonforme Regelung ausdrücklich vor. Die IV-Stellen sind gehalten, die involvierten oder als solche in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen zu ermitteln und spätestens anlässlich der Verfügungseröffnung⁶ in das Verfahren einzubeziehen.⁷

Pensionskasse mit neuer Rolle

In dieser Frage erstreckt sich der Geltungsbereich des ATSG auch auf Vorsorgeeinrichtungen. Nach dessen Art. 49 Abs. 4 ist eine Verfügung eines Versicherungsträgers, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers betrifft, auch diesem zu eröffnen. Als Partei im Sinne von Art. 34 ATSG steht dem von der Verfügung betroffenen anderen Träger (der Vorsorgeeinrich-



Kurt C. Schweizer

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt,
Zürcher Blickenstorfer &
Widmer, Zürich

tung) das Recht zu, Einsprache beziehungsweise Beschwerde zu erheben.⁸ Das verfassungskonforme Verfahren, wie es nun auch im ATSG vorgesehen ist, führt dazu, dass die Partierollen in einem gerichtlichen Verfahren vertauscht sind. Bisher klagte der Versicherte gegen die eine Leistungspflicht ablehnende Vorsorgeeinrichtung. Nach heutiger Rechtslage ist es die Vorsorgeeinrichtung, die Einsprache erheben und Beschwerde ergreifen muss.

Für die noch nach alter Praxis ohne Mitwirkung der Einrichtung der beruflichen Vorsorge durch Verfügung der IV-Stellen erfolgten Festlegungen des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit bedeutet das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, dass deren Feststellung des massgebenden Zeitpunkts wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Bindungswirkung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung zukommt.

Der fragliche Zeitpunkt ist demzufolge im Verfahren vor dem nach Art. 73 BVG zuständigen Gericht unter Mitwirkung des Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung zu ermitteln, und die sich daraus ergebenden Sachverhaltsfeststellungen sind vom Gericht nach allgemeinen Beweisgrundsätzen zu würdigen. Wie oft Gerichte im Rahmen einer solchen Beweiswürdigung zu anderen Ergebnissen gelangen werden, als wenn sie von den Feststellungen der IV-Stelle nur bei offensichtlicher Unhaltbarkeit abweichen dürften, wird sich weisen.

Fussnoten

¹ Vgl. BGE 126 V 310 Erw. 1

² Verfahren B 26/01, zur Publikation vorgeesehenes Urteil vom 29. November 2002

³ Erw. 4.1.

⁴ aArt. 73bis IVV

⁵ Erw. 4.2.2.

⁶ Art. 76 Abs. 1 lit. i IVV

⁷ Erw. 4.2.2.

⁸ Art. 52 beziehungsweise 56 und 59 ATSG